

## **Eckpunkte zur Reform der Arbeitsmarktinstrumente im SGB II, vorgelegt von der Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft „Integration durch Arbeit“ im Deutschen Caritasverband e.V. (BAG IDA) am 15.03.2011**

### **I. Ausgangslage und Ziel einer Gesetzesreform:**

**Im Juni 2010 bezogen 1.130.138 arbeitslose, erwerbsfähige Leistungsberechtigte seit mehr als 2 Jahren Grundsicherungsleistungen, ohne dass die Aufnahme einer Erwerbsarbeit möglich war** (Quelle: BA-Statistik, „Verweildauer im SGB II, 14. Arbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige, Deutschland nach Ländern, Berichtsmonat Juni 2010“

<http://statistik.arbeitsagentur.de/cae/servlet/contentblob/226996/publicationFile/107189/16> ). Diese Menschen, oft mit gesundheitlichen Einschränkungen und ohne Berufsausbildung, haben auch in Zukunft geringe Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt. **Dieser Gruppe gilt unsere vorrangige Aufmerksamkeit.** Das Eingliederungssystem des SGB II war bisher nicht in der Lage, diesen Menschen durch eine sinnvolle Beschäftigung Teilhabe zu ermöglichen. Aufgabe und Ziel des SGB II ist es, „den Leistungsberechtigten ein Leben in Würde zu ermöglichen“ (§ 1 SGB II). Auch arbeitsmarktferne Personen haben aus Artikel 1 des Grundgesetzes ein Recht auf Teilhabe. Die aktive Einbeziehung von arbeitsmarktfernen Personen als Beitrag beim Kampf gegen Armut ist auch ein zentrales Ziel im Rahmen der Strategie „Europa-2020“ der Europäischen Union. Die Reform des SGB II kann hierzu einen wirksamen Beitrag leisten.

### **II. Eckpunkte für eine Reform des Eingliederungssystems des SGB II:**

1. **Auf detaillierte bundeszentral einheitlich definierte Eingliederungsinstrumente wird sowohl im Gesetz, als auch im internen Steuerungssystem der Bundesagentur für Arbeit verzichtet.** Erfolgreiche Eingliederungsmaßnahmen zeichnen sich dadurch aus, dass sie sowohl die unterschiedlichen persönlichen Stärken und Schwächen von Menschen im Blick haben als auch die Rahmenbedingungen des örtlichen Eingliederungssystems und des lokalen Arbeitsmarktes. Dabei ist der Hilfebedürftige nicht als Objekt, sondern als maßgeblicher Akteur zu beteiligen.
2. Maßnahmen zur Integration müssen insbesondere auch den längerfristig auf Unterstützungsleistungen angewiesenen Arbeitslosen zugute kommen. Ansonsten führen **Creaming-Effekte** zu einer Mittelkonzentration auf arbeitsmarktnahe Hilfeempfänger und zu verfestigter Ausgrenzung. Diese Effekte **müssen in Zukunft möglichst vermieden werden.** Daher sollen Quoten im jeweiligen regionalen Eingliederungstitel festgelegt werden. Diese beziehen sich auf die Integrationsziele und Zielgruppen, z.B. bei Langzeitarbeitslosigkeit. Die Erfolgsindikatoren müssen künftig an der nachhaltigen sozialen und beruflichen Integration ausgerichtet sein und laufend extern evaluiert werden.
3. **Die Eingliederungsstrategie folgt individuell festgelegten Zielen: Soziale Stabilisierung durch sozialintegrative Leistungen, Sicherung der Beschäftigungsperspektive, Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit, Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit, Erlangen oder Erhalt der Qualifikation und Integration in den ersten Arbeitsmarkt.** Dafür steht im SGB II ein Katalog an Maßnahmen zur Verfügung, die je nach Bedarf auch kombiniert werden können. Vorgeschlagen wird ein offen formulierter **Maßnahmenrahmen mit folgenden Elementen:**
  - a) Hilfen zur sozialen Integration unter Einbeziehung der kommunalen Eingliederungsleistungen.
  - b) Förderung der beruflichen Bildung und von beruflichen Sprachkompetenzen sowie Berufsausbildung und Umschulungen.
  - c) Unterstützung von Vermittlung.
  - d) Öffentlich geförderte Beschäftigung in diversifizierter Form:
    - Arbeitsgelegenheiten, sozialrechtliche Variante
    - Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber, arbeitsvertragliche Variante.

4. **Schaffung eigener Eingliederungsziele und eines eigenen Maßnahmenrahmens im SGB II.** Der rechtskreisübergreifende Instrumenteneinsatz hat sich für die Zielgruppen, die Ziele und Aufgaben der Grundsicherung nicht bewährt. Etwa 70 % der registrierten Arbeitslosen befinden sich im System des SGB II. **Temporäre Bundesprogramm** mit detaillierten Einzelregelungen und Sonderstrukturen zur Abwicklung **sollen die Ausnahme darstellen** und sind lediglich ergänzend in Verbindung mit politischen Kampagnen sinnvoll.
5. **Das Erfordernis der „Zusätzlichkeit“ entfällt bei allen Maßnahmen.** Die Lösung des Zielkonfliktes zwischen dem Vermeiden von Wettbewerbsverzerrungen und dem Ziel arbeitsmarktnaher Beschäftigung und Qualifikation ist mit der bisherigen Regelung nicht gelungen. Die Auswirkungen möglicher Wettbewerbsverzerrungen sind außerdem äußerst gering. Vorgesprochen wird die verbindliche Einbindung lokaler Akteure, wie Arbeitnehmer- und Unternehmensvertreter sowie der relevanten Akteure der Zivilgesellschaft in die Erstellung des arbeitsmarktpolitischen Programms des Jobcenters.
6. **Gemäß dem Leitprinzip „Je näher am realen Arbeitsmarkt, desto höher die Integrationserfolge“, sollen Hilfen in der Arbeitsrechtsvariante künftig allen Arbeitgebern zur Verfügung stehen,** die Förderhöhe richtet sich nach der Minderleistung und nach den Eingliederungszielen im Einzelfall. In der Regel ist ein Begleitangebot für Arbeitgeber und Arbeitnehmer anzubieten. Für Betriebe zur sozialen Beschäftigung und Qualifizierung wird ein Rechtsrahmen analog zu Integrationsbetrieben im SGB IX geschaffen.
7. Da aufgrund des Strukturwandels am Arbeitsmarkt eine zu geringe Nachfrage für viele Arbeitssuchende im SGB II besteht, ist die Bereitstellung von Arbeitsplätzen eine Daueraufgabe. Die bisherige Finanzierung aus dem Eingliederungstitel erweist sich als ungeeignet. Daher wird ein separates Budget bereitgestellt. Dieses kann z.B. aus prognostizierten Einsparungen bei den passiven Leistungen finanziert werden.
8. Mit der Schaffung eines eigenen Maßnahmenrahmens entfallen die Vorgaben zur „Beschaffung“ der Leistungen im Rahmen des Vergaberechtes aus dem Rechtskreis des SGB III. **Das SGB II sollte auf die Anwendung des Vergaberechtes verzichten.** Die Wirkungen des Vergaberechtes sind ein maßgeblicher Faktor für den mangelnden Eingliederungserfolg im SGB II. So wurde in der Praxis die gesetzlich normierte Flexibilität durch die Beschaffung standardisierter Maßnahmen aufgehoben. Im SGB II gelten vielmehr die Grundsätze des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses. Damit wird das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten gestärkt und es findet ein Wettbewerb um gute Ideen und die Qualität der Anbieter statt. Gemäß dem Leitfaden zur Anwendung der Vorschriften der Europäischen Union über staatliche Beihilfen, öffentliche Aufträge und den Binnenmarkt auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse inklusive Sozialdienstleistungen vom 7.12.2010 (SEC(2010) 1545 endg.) ist eine Leistungserbringung im Rahmen von **Konzessionsverfahren** möglich. Entsprechende Vorschriften zur Anwendung sind daher im SGB II zu verankern.
9. Die im SGB III vorgesehenen Maßnahmen zur beruflichen Erstausbildung und Berufsvorbereitung müssen als Bestandteil einer integrierten und längerfristigen Integrationsstrategie im SGB II verankert werden. Für junge Menschen mit besonderen Problemlagen müssen ergänzende und längerfristige nachhaltig wirksame Maßnahmen der Qualifikation im SGB II geschaffen werden. Dies beinhaltet auch den Erwerb von Schul- und Berufsabschlüssen sowie Umschulungen. Für die Durchführung von integrierten Hilfen der Träger der Jugendhilfe und Grundsicherungsträgern sind gesetzliche Regelungen zum Aufbau verbindlicher Strukturen erforderlich.

Vorstand der BAG IDA  
Freiburg, den 15.03.11

Bei Rückfragen:

Ewald Wietschorke, [wietschorke@caritas-dicvrs.de](mailto:wietschorke@caritas-dicvrs.de) Tel. 0711/26331550

Reiner Sans, [reiner.sans@caritas.de](mailto:reiner.sans@caritas.de) Tel. 0761/200-580